AMTLICHER TEIL

Grundsatzangelegenheiten

Nr. 166 Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung ADN/M 017 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über nicht gekennzeichnete Flammendurchschlagsicherungen

Bonn, den 27. Oktober 2016
G 24/3644.20/3-2

Die von den Niederlanden vorgeschlagene Multilaterale Vereinbarung ADN/M 017 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über die über nicht gekennzeichnete Flammendurchschlagsicherungen wurde am 24. Oktober 2016 von Deutschland gegengezeichnet.

Damit sind die Regelungen dieser Vereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

Die ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung gegengezeichnet haben, können im Internet unter der Adresse

http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/multilateral-agreements.html

abgerufen werden. Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in englischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Manfred Weiner

Multilateral Agreement ADN/M 017 under section 1.5.1 of the Regulations annexed to ADN on unmarked flame arresters

1. By derogation from section 1.2.1 (Flame arrester), subsection 3.2.3.1 Column (16) and Chapter 9.3 of the Regulations annexed to ADN, unmarked flame arresters may continue to be used until 31 December 2016. In addition, unmarked flame arresters installed in the venting piping (on board) installation may continue to be used until 31 December 2017.

2. This Agreement shall be valid for the carriage on the territories of those ADN Contracting Parties signatory to this Agreement, until the dates indicated under 1.

   If it is revoked in whole or in part before that date by one of the signatories, it shall remain valid until the above mentioned date only for carriage on the territories of those ADN Contracting Parties signatory to this Agreement which have not revoked it.

Übersetzung

Multilaterale Vereinbarung ADN/M 017 gemäß Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über nicht gekennzeichnete Flammendurchschlagsicherungen

1. Abweichend von Abschnitt 1.2.1 (Flammendurchschlagsicherung), Unterabschnitt 3.2.3.1 Spalte (16) und Kapitel 9.3 der Anlage zum ADN dürfen nicht gekennzeichnete Flammendurchschlagsicherungen bis zum 31. Dezember 2016 weiterverwendet werden. Weiterhin dürfen nicht gekennzeichnete Flammendurchschlagsicherungen, die in Gasabfuhrleitungsinstallationen (an Bord) eingebaut sind, bis zum 31. Dezember 2017 weiterverwendet werden.

2. Diese Vereinbarung gilt bis zu den in Nr. 1 angegebenen Daten für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben.

   Wird sie vorher von einem der Unterzeichner ganz oder teilweise widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

(VkBl. 2016 S. 690)

Nr. 167 Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung ADN/M 018 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über die Untergruppen der Explosionsgruppe II B

Bonn, den 27. Oktober 2016
G 24/3644.20/3-2

Die von den Niederlanden vorgeschlagene Multilaterale Vereinbarung ADN/M 018 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über die über die Untergruppen der Explosionsgruppe II B wurde am 24. Oktober 2016 von Deutschland gegengezeichnet.

Damit sind die Regelungen dieser Vereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

Die ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung gegengezeichnet haben, können im Internet unter der Adresse

http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/multilateral-agreements.html

abgerufen werden. Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in englischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Manfred Weiner